

WICHTIGE INFORMATION: NEUE ZOLLBESTIMMUNGEN BEI DER AUSFUHR AB 1. JULI 2009.

Infolge der Änderungen von Zollvorschriften (Zollkodex, Zollkodex-Durchführungsverordnung) besteht ab 1. Juli 2009 für Sie als Versender von Sendungen in Nicht-EU-Staaten oder in EU-Ausnahmegebiete die gesetzliche Pflicht zur Abgabe einer elektronischen Anmeldung bei der Ausfuhr und Wiederausfuhr.

PFLICHT AB 1. JULI 2009

Ausfuhrbegleitdokument (ABD)



Ausfuhranmeldung/
Einheitspapier:
nur bis einschließlich
30. Juni 2009 gültig

WANN IST EINE AUSFUHRANMELDUNG ERFORDERLICH?

Handelt es sich um Postsendungen,

- die Waren für kommerzielle Zwecke enthalten, deren Gesamtwert 1.000 Euro überschreitet oder
- die Waren für kommerzielle Zwecke enthalten, die Teil einer regelmäßigen Serie gleichartiger Vorgänge sind und der Warenwert der einzelnen Sendung weniger als 1.000 Euro beträgt, jedoch der Gesamtwarenwert aller Sendungen 1.000 Euro überschreitet oder
- die Waren enthalten,
 - für die eine Gewährung von Ausfuhrerstattungen oder anderen Beträgen oder die Erstattung von Abgaben vorgesehen ist oder beantragt wurde,
 - die Verbots- oder Beschränkungsmaßnahmen,
 - einer Ausfuhrgenehmigungspflicht für Waren, Fertigungsunterlagen und Technologien aufgrund von Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie der Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften oder
 - sonstigen Förmlichkeiten (z. B. Erfordernis einer Ausfuhrlizenz, statistische Förmlichkeiten) unterliegen,

ist der Ausführer oder sein Vertreter nach § 9 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) verpflichtet, die Waren vor der Übergabe an die Deutsche Post AG elektronisch bei der Ausfuhrzollstelle anzumelden.

Bis zum 30. Juni 2009 erhalten Sie die Bestätigung Ihrer Ausfuhr durch einen Tagesstempelabdruck auf Blatt 3 des Einheitspapiers oder auf dem Ausfuhrbegleitdokument.

Die elektronische Ausfuhranmeldung ist bereits jetzt über das automatisierte Tarif- und lokale Zollabwicklungssystem (ATLAS) oder die Internetausfuhranmeldung Plus (IAA Plus) möglich, Deutsche Post AG wird das elektronische Ausfuhrverfahren **ab 1. Juli 2009** umsetzen.

Die schriftliche Zollanmeldung unter Verwendung der Exemplare 1–3 des Einheitspapiers ist **ab 1. Juli 2009** grundsätzlich **nicht mehr möglich**.

EINFACH. IMMER. ÜBERALL.



INTERNETZOLLANMELDUNG PLUS / ATLAS

Um sicherzustellen, dass jedes Ausfuhrverfahren ordnungsgemäß geschlossen wird, ist ab 1. Juli 2009 folgende Vorgehensweise zwingend einzuhalten:

1. Melden Sie die Ausfuhr Ihrer Waren über das Zoll-Onlinetool „Internetausfuhranmeldung Plus (IAA Plus)“ – www.zoll.de – oder direkt als ATLAS-Teilnehmer bei Ihrer zuständigen Ausfuhrzollstelle an.
2. Als Ausgangszollstelle für alle Sendungen im Postverkehr ist unabhängig vom Zielland immer die Codierung **DE003305** zu verwenden.
3. Bitte drucken Sie sich **für jedes Packstück jeweils ein eigenes** Ausfuhrbegleitdokument (ABD) aus. Sie erkennen das Ausfuhrbegleitdokument an der Movement Reference Number (MRN) inkl. MRN Barcode.
4. Legen Sie das Ausfuhrbegleitdokument als oberstes Dokument in die selbstklebende, durchsichtige Paketkartentasche ein und befestigen Sie diese außen am Paket. Bitte beachten Sie, dass Ihr Paket **nicht** ordnungsgemäß ausgeführt und damit das Ausfuhrverfahren nicht elektronisch geschlossen werden kann, wenn das Ausfuhrbegleitdokument in die Sendung eingelegt oder an die Einlieferungsliste geheftet wird.
5. Kleben Sie in die Nähe der Sendungsanschrift den Aufkleber „Achtung! Ausfuhranmeldung“. (Diesen Aufkleber erhalten Sie wie gewohnt beim Kundenservice der DHL PAKET unter der Bestellnummer 915-830-100.)

Ihre Ausfuhrsendung kann nur ordnungsgemäß abgefertigt und das Ausfuhrverfahren vorschriftsmäßig elektronisch geschlossen werden, wenn Sie die vorstehenden Punkte genau beachten. Die abschließende Nachricht „Ausgangsbestätigung“ dient Ihnen zudem als Ausgangsnachweis für Umsatzsteuerzwecke.

WICHTIG

Die Identifikation der Ausfuhrsendung erfolgt ausschließlich anhand des von Ihnen auf der Sendung angebrachten Aufklebers „Achtung! Ausfuhranmeldung“.



Aufkleber: Bestellnummer 915-830-100

Sie können die für das Finanzamt zum Vorsteuerabzug erforderliche Ausgangsbestätigung über die ausgeführten Waren nur erhalten, wenn das Ausfuhrverfahren ordnungsgemäß elektronisch geschlossen wird.

Weitere Informationen zum Ausfuhrverfahren erteilen die Auskunftstellen der Zollverwaltung unter www.zoll.de

EINFACH. IMMER. ÜBERALL.

